



Hauptausschuss

32. Sitzung (öffentlich)

10. Mai 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 13:10 Uhr

Vorsitz: Werner Jostmeier (CDU)

Protokollerstellung: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- | | | |
|----------|---|----|
| 1 | Aktuelle Viertelstunde (s. Anlage 1)
(beantragt von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
<u>hier:</u> „ Kritik der EU-Kommission am Neubau von Braunkohlekraftwerken “ <ul style="list-style-type: none">- Bericht des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten- Ausführliche Diskussion | 5 |
| 2 | Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2006
Vorlage 14/1004 <ul style="list-style-type: none">- Bericht des Leiters der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium- Ausführliche Diskussion | 13 |
| 3 | Handlungskonzept zur Bekämpfung des Rechtsextremismus muss her!
(Eil-)Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4059
<u>In Verbindung damit:</u> | 24 |

Anlässlich der derzeitigen Entwicklungen rechtsextremer Gewalt sowie rechtsextremer Gruppierungen bekräftigt der Landtag Nordrhein-Westfalen sein entschiedenes Handeln im Kampf gegen den Rechtsextremismus

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/4094

Die Fraktionen verständigen sich darauf, zu versuchen, bis zur nächsten Plenarsitzung einen gemeinsamen Text zu erarbeiten und diesen unter Verzicht auf eine Beratung im Ausschuss direkt dem Plenum zu unterbreiten.

4 Kirchengebäude erhalten statt abreißen!

25

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/1108

Vorlage 14/1072

(vgl. APr 14/200, TOP 3, Anhörung vom 11. Mai 2006)

- Bericht eines Vertreters des Ministeriums für Bauen und Verkehr
- Diskussion

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD ab.

5 Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 12. Rundfunkänderungsgesetz (s. Anlage 2)

29

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/3447

(vgl. APr 14/384, Anhörung vom 27. März 2007)

- Ausführliche Diskussion

Der Ausschuss beschließt die vorgelegten Änderungsanträge unter Hinzufügung des Satzes „Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“ als Satz 4 zu dem neuen Abs. 5 des § 72 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen.

Dann stimmt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen de Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge zu.

- 6 Die Initiative „Hilfen für Helfer“ unterstützen - steuerliche Begünstigungen des Ehrenamtes und Vereinfachung des Spendenabzuges für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger mittragen** 35
- Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/3170
- Diskussion
- Der Ausschuss lehnt den Antrag gegen die Stimmen von SPD und Grünen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei einer Enthaltung aus den Reihen der CDU-Fraktion ab.
- 7 Gründung der NRW.International GmbH: Parlamentarische Steuerungsfähigkeit durch ein Höchstmaß an Transparenz sichern und so das Parlament nicht außen vor lassen** 37
- Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3646
- Bericht eines Vertreters des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
- Der Ausschuss verzichtet einstimmig auf ein Votum an den federführenden Ausschuss.
- 8 Verschiedenes** 38
- a) Planungen zu einem Jugend-Medien-Event** 38
- b) Informationsreise des Ausschusses** 38
- Der Vorsitzende hält fest, dass sich die Obleute möglichst bald treffen sollten, um zu klären, ob es eine Paketlösung gibt.
- c) Besuch des Medienforums in Köln** 40
- d) Arbeitsgruppe zum Parlamentsinformationsgesetz** 40

5 Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 12. Rundfunkänderungsgesetz (s. Anlage 2)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/3447

(vgl. APr 14/384, Anhörung vom 27. März 2007)

- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung

(vom Plenum zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen)

Vorsitzender Werner Jostmeier erinnert an den von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Entschließungsantrag „Bürgerfunk bewahren - Teilhabe der BürgerInnen an der medialen Vielfalt sichern!“ mit der Drucksachenummer 14/4312, der allerdings erst im Plenum zur Abstimmung stehe.

Nach Auskunft von **Dr. Michael Brinkmeier (CDU)** sehen die Regierungsfractionen aufgrund der Diskussionen um den und der Anhörung zu dem Gesetzentwurf keine Veranlassung zur Änderung den Entwurf prägender grundlegender politischer Positionen. Der Änderungsantrag beziehe sich lediglich auf einige kleinere Aspekte.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu (1). Die Streichung der Worte „von der LfM anerkannten“ hänge mit der politischen Neuausrichtung des LMG auf den Funktionsauftrag und die Medienkompetenz und in diesem Rahmen die stärkere Heranziehung der Radiowerkstätten zur Qualifizierung zusammen, wobei keine Besorgnis existiere, die Radiowerkstätten könnten bei Verzicht auf den technischen Begriff „anerkannten“ einen Qualitätsverlust erleiden.

Zu (2). Diese Änderung bedeute lediglich einen Hinweis, dass das in dem Absatz Beschriebene sowohl Sendezeit als auch Sendedauer betreffe

Zu (3). Die Einfügung des Begriffs „grundsätzlich“ erlaube nunmehr fremdsprachliche Beiträge, ausdrücklich allerdings mit einem integrativen Ansatz.

Zu (4). Es habe sich als sinnvoll herausgestellt, den Übergangsvorschriften Gesetzesrang zu geben.

Diese Vorschriften sicherten hinsichtlich der finanziellen Förderung einen für die Radiowerkstätten handhabbaren Übergang bis zum Einsetzen der neuen Fördersystematik und verhinderten bezüglich der Qualifizierung, dass ansonsten vielleicht einige Bürgerfunkgruppen gehalten wären, ihren Sendebetrieb vorübergehend einzustellen.

Ralf Witzel (FDP) schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an und ergänzt diese um wenige Gesichtspunkte.

Die Koalition der Erneuerung halte Wort. Sie habe in der Anhörung und danach deutlich gemacht, dass sie den Ruf nach Rechtsklarheit und -sicherheit für die Betroffenen als berechtigt erachte.

Deshalb werde über die Übergangsvorschriften in der jetzt formal sehr detailliert kodifizierten Form ein Anpassungsrahmen geschaffen, der es allen Beteiligten ermögliche, sich auf die neuen Fördersystematiken einzustellen, eigene Dispositionen zu treffen und bestehende Verpflichtungen zu bedienen.

Der Rechtssicherheit und -klarheit diene es auch, wenn die Koalition im Hinblick auf fremdsprachige Beiträge noch einmal das inhaltlich Gemeinte ausdrücklich festhalte. Natürlich nämlich dürften etwa Beiträge über eine Aufführung einer Theater- und Literatur-AG einer Schule im Verbreitungsgebiet fremdsprachige Zitate enthalten, solange der Hörer wisse, um was es sich handele. Etwas anderes hingegen gelte für rein fremdsprachige Programme, für deren Inhalt kein Redakteur die Verantwortung übernehmen könnte.

Den Entschließungsantrag der Grünen halte er in der Form, auch was das Vokabular anbelange, für puren Populismus, wenn man zwei Dinge bedenke:

Noch in der letzten Legislaturperiode hätten die Grünen, damals in Regierungsverantwortung, für den Bürgerfunk gefordert: mindestens eine Stunde abzüglich Nachrichten. - Genau das gewährleiste der Entwurf von CDU und FDP.

16 Sender und damit immerhin über ein Drittel der Stationen realisierten heute - auf der Basis des noch geltenden rot-grünen Medienrechts - nur diese eine Stunde, und zwar nicht zuletzt aufgrund eines Mangels an Beiträgen.

Die nunmehr vorgesehene eine Stunde bedeute noch nicht einmal eine absolute Grenze, denn über die zusätzliche Qualifizierungsoffensive für Schüler mit Medienprojekten könnten zusätzliche Fenster geschaffen werden.

Ein Blick auf die Fakten helfe auch, um mit der Mär, niemand wäre in der Lage, zwischen 21 und 22 Uhr eine Sendung zu hören, aufzuräumen. In Nachwirkung der rot-grünen medienpolitischen Gesetzgebungsaktivitäten sehe die Situation heute nämlich folgendermaßen aus:

Radio Bochum sende Bürgerfunk bis 22 Uhr, Radio Bonn/Rhein-Sieg bis 22 Uhr, 98.7 Radio Emscher Lippe bis 22 Uhr, Radio 91.2 (Dortmund) bis 22 Uhr, Antenne Düsseldorf bis 23 Uhr, Radio Duisburg bis 22 Uhr, 102.2 Radio Essen bis 22 Uhr, Radio Gütersloh bis 22 Uhr, Radio Herford bis 22 Uhr, Radio Lippe bis 22 Uhr, Radio MK (Märki-scher Kreis) bis 22 Uhr, Antenne Münster bis 22 Uhr, Hit Radio Vest (Kreis Reckling-hausen) bis 22 Uhr, Radio Wuppertal bis 22 Uhr.

Mithin relativiere sich Vieles von dem sehr kampfkraftig von den Grünen auch in ihrem Entschließungsantrag Vorgetragenen.

Oliver Keymis (GRÜNE) hebt hervor, die Grünen wollten, wie in dem Entschließungsantrag nachzulesen, gar keine Änderungen an dem vorliegenden Entwurf, sondern lehnten ihn aus den u. a. in derselben Entschließung genannten Gründen ganz ab.

Woraus diese Ablehnung resultiere, habe gerade Ralf Witzel selbst in den bisherigen Debatten über dieses Thema eindrucksvoll vorführen können; wobei „eindrucksvoll“ sich wirklich nur auf die Menge und nicht auf die Qualität des Vorgetragenen beziehe. Die Art, wie Ralf Witzel hier immer auftrete - mit dem Lächeln und selbstgerechten und selbstgewissen Gerede - stoße auf.

Von den zur Anhörung am 27. März geladenen 26 Experten - darunter zum Teil sehr wichtige und wissende Leute, aber auch andere wichtige, die nicht so viel von den Dingen wüssten - hätten 22 oder 23 - ob nun die Vertreter der Kirchen, die Professoren, die Vertreter des Bürgerfunks - im Prinzip die Meinung vertreten, vieles in dem Gesetzentwurf entspräche nicht den an ein modernes nordrhein-westfälisches Landesmediengesetz zu stellenden Anforderungen.

Dieses negative Sachverständigenurteil betreffe auch die Problematik „Sendezeit“. Nun mögen alle Experten irren und die Weisheit nur bei Schwarz-Gelb liegen, es könne aber auch sein, dass diese Leute die Kritik aus der mit ihrer Arbeit vor Ort gesammelten Erfahrung heraus geäußert hätten. - Auf diese Kritiken gingen die Koalitionsfraktionen überhaupt nicht ein, sondern beschränkten sich angesichts der auch von ihnen inzwischen erkannten handwerklichen Unvollkommenheit des Gesetzentwurfs auf das Notwendigste des Notwendigen.

Mit dem Gesetzentwurf, mit dem CDU und FDP - wie den Lokalfunkveranstaltern vor der Wahl versprochen - außer dem Bürgerfunk im Grunde nichts „reformierten“, bestätigten diese letztlich nur eine medienpolitische Blamage auf der ganzen Linie noch einmal; sprich: Es handele sich nicht um ein wirkliches Landesmediengesetz, sondern nur um ein Bürgerfunkabschaffungsgesetz.

Zu dem Änderungsantrag interessiere ihn, weshalb zu (2) der letzte Satz des § 72 Abs. 6 Nr. 5 - „Das Nähere regelt die LfM durch Satzung“ - und damit die Satzungslosigkeit der LfM entfallen solle. Vom pragmatischen Ansatz her halte er das für den falschen Weg. Dies komme einer nochmaligen Verschlechterung des ursprünglichen Gesetzentwurfs gleich.

Die Einfügung des Wortes „grundsätzlich“ unter (3) in § 73 Abs. 1 bedeute ein kleines Anerkenntnis der von den Experten, insbesondere der LfM, geäußerten Kritik. Allerdings helfe diese Korrektur der grundsätzlichen Kritik daran, dass der Entwurf sowohl die deutsche Sprache als auch den Lokalbezug als zwingend und vordringlich erachte, nicht ab.

Besonders rühmten sich CDU und FDP der mit dem Änderungsantrag flexibler gestalteten Übergänge vom alten zum neuen Recht. - Wenn er es jedoch richtig sehe, greife mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juni auch die Verkürzung der Sendezeit; mit der Folge, dass sich die bis jetzt geltende Sendeminutenförderung rechnerisch dann auch nur noch auf die gekürzte Sendezeit beziehen könne. Insofern existiere der gelobte Übergang überhaupt nicht, sondern CDU und FDP zwängen die entsprechenden Organisationen dazu, ganz schnell und auf einem sehr unangenehmen Weg Farbe zu bekennen.

Als eine - gelinde gesprochen - enorme Respektlosigkeit gegenüber der LfM empfinde er die Formulierung unter (4) in § 127 Abs. 2: „Die LfM hat bis spätestens nach Ablauf

von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Satzung zu erlassen, welche der Umsetzung von § 72 Abs. 2 dient.“, denn damit bringe der Gesetzgeber eine unabhängig agierende Landesanstalt mit einer Kommission analog des Rundfunkrates des WDR in die Situation, über die Sommerpause mal eben das zu tun, was er ihnen vorschreibe.

So gehe man nicht mit einer Einrichtung wie der Landesanstalt für Medien und auch nicht mit dem bürgerschaftlichen Engagement der Menschen in Nordrhein-Westfalen um, die den Bürgerfunk im Ehrenamt betrieben, und zwar nicht, um damit, wie von CDU und FDP manchmal suggeriert, viel Geld zu verdienen, sondern um eine unter der Alleinregierung der SPD seinerzeit initiierte, von Rot-Grün fortgesetzte Teilhabe zu praktizieren, die Nordrhein-Westfalen über die letzten Jahre ein Alleinstellungsmerkmal in der Medienpolitik beschert habe.

Die Grünen plädierten also dafür, diesen schlechten, durch die schlechten Änderungsanträge nicht besser werdenden Entwurf im Plenum abzulehnen und sich gemeinsam einen vernünftigen Text unter Berücksichtigung der an ein modernes Landesmediengesetz zu stellenden Anforderungen zu Punkten wie „Digitalisierung“, „Konvergenz“, „Rechtefragen“ zu erarbeiten.

Wolfram Kuschke (SPD) zitiert aus der schriftlichen Stellungnahme der Büros der beiden christlichen Kirchen: „Wir hoffen, dass zwischen den die Regierung tragenden Fraktionen keine Vereinbarung besteht oder auch nur keine auch nur stillschweigend getroffene Abrede getroffen worden ist, den vorliegenden Entwurf des 12. Gesetzes zur Änderung des LMG NRW nicht oder allenfalls nur marginal zu ändern.“ - Eine erstaunliche Aussage. - Ersatz- und hilfsweise hätten die beiden Büros während der Anhörung vorgebracht, sie bäten um Barmherzigkeit. - Beidem seien die Koalitionsfraktionen nicht nachgekommen, was ihn zumindest bei der CDU als christlich-demokratischer Partei wundere.

Anschließend greift der Abgeordnete auf ein Interview in der Ausgabe 1 des Informationsdienstes der Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW mit dem Radiobeauftragten des Bildungswerkes der Erzdiözese Köln zurück. Dieser antworte auf die Frage nach den von der Landesregierung geplanten Maßnahmen zur Veränderung des Bürgerfunks, es verschlechterten sich die ganzen Rahmenbedingungen für den Bürgerfunk und die einzelnen Radiowerkstätten extrem. - Dies stellvertretend für die ca. 30 Stellungnahmen gleichen Tenors.

Auch die SPD-Fraktion werde sich nicht an den Versuchen der Koalition, durch den Änderungsantrag zumindest noch die „dicksten Klopse zu bereinigen“, beteiligen. Und im Übrigen brächten diese Änderungswünsche keine Verbesserungen, schaue man sich nur die Begründung zu § 73 Abs. 1 S. 2 an.

Lothar Hegemann (CDU) räumt ein, dass die große Mehrheit der Angehörten die hier wiederholte Kritik geäußert habe, doch diene eine solche Veranstaltung nicht dazu, nur zustimmende Einlassungen zu hören. Allerdings wundere ihn, wie viele mit Lokalfunk sicherlich nicht ernsthaft befasste Personen eine detaillierte, und zwar mit den Äuße-

rungen betroffener Radiowerkstätten und Bürgerfunker deckungsgleiche Auffassung an den Tag gelegt hätten.

Er setze sich weder für eine gänzliche Abschaffung des Zwei-Säulen-Modells ein noch bestreite er die Sinnhaftigkeit des Gedankens von Meinungsvielfalt durch Bürgerfunk auch im privaten lokalen oder regionalen Hörfunk. Doch während Übertragungswege zur Verbreitung der eigenen Meinung früher noch Mangelware gewesen seien, gebe es vor allem durch die Digitalisierung schon jetzt und erst recht in der Zukunft so viele, dass berechtigte Zweifel auftauchten, ob sie überhaupt alle genutzt würden. Privaten Sendern zu oktroyieren, Sendezeit zur Verfügung zu stellen, zähle von daher zu den Anachronismen.

Fazit: Er rate, nicht mit großen Kanonen auf kleine Spatzen zu schießen, denn letztendlich werde - trotz des verständlichen Aufheulens der Betroffenen - das Programm besser und stehe auf wirtschaftlich sichereren Füßen.

Die Landesregierung hält nach den Worten des **Regierungssprechers und Staatssekretärs für Medien, Andreas Krautscheid (StK)**, die Änderungsanträge, weil sie das eine oder andere in der Anhörung laut gewordene Bedenken aufgriffen, für sinnvoll.

Dies gelte beispielsweise für die Öffnung in Sachen fremdsprachiger Gestaltung der Programmbeiträge. Doch unterscheide sich der Auftrag des Lokal- und Bürgerfunks auch dann immer noch von dem, dem etwa Radio Europa unterliege, was natürlich auf die jeweilige Schwerpunktsetzung „fremdsprachig“ bzw. „deutschsprachig“ rückwirke.

Und dass bezüglich der Finanzierung die Betroffenen an der bisherigen Formel, nach der jeder, der etwas mache, Geld bekomme, festhalten wollten, klinge verständlich. Die Landesregierung stehe jedoch zu der Notwendigkeit qualitativer Verbesserungen. Prof. Dr. Volpers spreche im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen von einer Chance für qualitativ besseren Bürgerfunk.

Ferner berge die stärkere Einbeziehung von Schülern die Möglichkeit, übertags mehr Beiträge im Programm zu platzieren.

Oliver Keymis gestehe er das Recht zu, als Opposition lieber die Auseinandersetzung im Plenum zu suchen als im Ausschuss Änderungsanträge einzubringen. Das heiße aber auch, sich für die Galerie und gegen die Werkbank zu entscheiden.

Die Landesregierung betrachte den Entwurf einschließlich der vorgelegten Änderungen als einen Fortschritt, mit dem sich in Zukunft ein qualitativ verbesserter, lebensfähiger und erfolgreicher Bürgerfunk machen lasse.

Oliver Keymis (GRÜNE) nennt es heroisch, wie sich der Staatssekretär vor die in dem in Rede stehenden Punkt unfähigen Fraktionen stelle.

Die Ansicht des Staatssekretärs, es könne nunmehr optimistisch nach vorne geblickt werden, teile er in keiner Weise, denn die Landesregierung erwarte eine ehrenamtliche Arbeit, während sie, was sich auch an den Übergangsregelungen zeige, das Ehrenamt materiell beschneide. Viele Aktive erklärten deshalb inzwischen, sich das Ehrenamt un-

ter den neuen Bedingungen, sprich: bei Wegfall bestimmter operativer Hilfsmittel wie der Produktionshilfen, gar nicht mehr leisten zu können.

Er bitte um Beantwortung seiner vorhin formulierten Fragen zur Förderkulisse und zum Wegfall der Satzungscompetenz der LfM.

Es ist, wie **Dr. Michael Brinkmeier (CDU)** darlegt, nicht richtig, dass global die Hälfte der Sendezeit entfalle, da in vielen Verbreitungsgebieten schon jetzt nur eine Stunde gesendet werde. In den Gebieten jedoch, in denen sich durch die Neuregelung tatsächlich die Sendezeit reduziere, reduziere sich auch die Förderung. Er bitte aber, die ebenfalls festgeschriebene Verpflichtung, innerhalb einer bestimmten Frist Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen, zu beachten, bei denen den Radiowerkstätten eine besondere Rolle zukommen solle, was diesen dann einen gewissen Ausgleich bringe.

Das Fehlen des Satzes „Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“ beruhe schlicht und einfach auf einem Redaktionsversehen. Er gehöre selbstverständlich an der besagten Stelle in den Änderungsantrag hinein.

In Reaktion auf die gerade an die Wand gemalte vermeintliche Beschädigung des Ehrenamtes betont der **Regierungssprecher und Staatssekretär für Medien, Andreas Krautscheid (StK)**, es gebe weiterhin Geld und - wie etwa für jeden Übungsleiter in einem Turnverein Pflicht - unterstützende Qualifikation.

Der Ausschuss beschließt die vorgelegten Änderungsanträge unter Hinzufügung des Satzes „Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.“ als Satz 4 zu dem neuen Abs. 5 des § 72 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen.

Dann stimmt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge zu.

08.05.2007

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 12. Rundfunkänderungsgesetz“ - Drs. 14/3447

(1) Nach Art. 1 Abs. 4 (§ 60) wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „ein Vertreter einer“ die Worte „von der LfM anerkannten“ gestrichen.“

Begründung:

Durch die Umstellung des Fördersystems und die Einführung von Qualifizierungserfordernissen soll die LfM einen größeren Gestaltungsspielraum zur Anwendung qualitätsorientierter Fördermaßnahmen erhalten. Diese müssen nicht zwingend die Fortführung der Anerkennungsverfahren für Radiowerkstätten umfassen.

(2) Art. 1 Abs. 6 Nr. 5 (§ 72 Abs. 5) wird wie folgt geändert:

„Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

(5) Der Bürgerfunk soll landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme werktags in der Zeit zwischen 21 Uhr und 22 Uhr verbreitet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen soll der Bürgerfunk gemäß Absatz 4 zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden. Abweichend von den Regelungen in diesem Absatz und in Absatz 4 können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schulprojekte im Einvernehmen mit der Veranstaltergemeinschaft besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden.“ *er*

D. Dr. P. P.

Begründung:

Die Formulierung in Abs. 5 S.1 beschreibt das Ziel des Gesetzgebers, der Uneinheitlichkeit der Sendezeiten für den Bürgerfunk in NRW entgegenzuwirken und generell eine landesweit einheitliche Sendezeit verbindlich zu etablieren. Sowohl die Dauer der Sendezeit von maximal 60 Minuten (Abs. 4) als auch die landesweit einheitliche Sendezeit (Abs. 5) sind im Regelfall einzuhalten. Ausnahmen gelten allein zugunsten von Schulprojekten zur Förderung der Medienkompetenz gem. § 72 Abs. 5 S. 3 sowie bei besonderen aktuellen Anlässen wie etwa Sportveranstaltungen

Datum des Originals: xx.xx.2007/Ausgegeben: xx.xx.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

oder Wahlen. Der Verweis auf § 72 Abs. 4 in Abs. 5 stellt klar, dass die Ausnahmeregelung zugunsten von Schulprojekten auch die Gesamtsendezeit betrifft, d. h. es kann Sendezeit für diese Projekte zusätzlich zur maximalen Sendezeit von 60 Minuten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Art. 1 Abs. 7 (§ 73) wird wie folgt geändert:

„§ 73 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Programmbeiträge nach § 72 Abs. 4 müssen von den Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein. Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge müssen einen lokalen Bezug zu dem Verbreitungsgebiet haben und sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu gestalten. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

2. § 73 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter einer Radiowerkstatt.“

Begründung:

Durch die Einfügung des Wortes "grundsätzlich" in § 73 Abs. 1 S. 2 wird klargestellt, dass in Ausnahmefällen die Einflechtung fremdsprachiger Elemente zulässig sein kann. Es soll nicht ausgeschlossen werden, dass in Bürgerfunkbeiträge fremdsprachige Zitate eingeflochten oder beispielsweise in den Grenzgebieten zweisprachige Beiträge gesendet werden können. Hierbei soll in engem zeitlichem Zusammenhang die deutsche Übersetzung des wesentlichen Inhalts erfolgen und der deutschsprachige redaktionelle Anteil des Programmbeitrages insgesamt überwiegen. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, die der verwendeten Fremdsprache unkundig bzw. nur eingeschränkt kundig sind, dem Programmbeitrag in angemessener Art und Weise ohne übermäßige Anstrengungen und Informationsverluste folgen können.

Im Übrigen wird im Hinblick auf den „lokalen Bezug“ klar gestellt, dass er dann gegeben ist, wenn der gleiche Beitrag nicht ohne wesentliche Änderungen in einem anderen Verbreitungsgebiet gesendet werden könnte.

Bei der Änderung von § 73 Abs. 2 S. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

(4) Nach Art. 1 Abs. 17 wird folgender Abs. 18 eingefügt:

„§ 127 wird wie folgt gefasst:

Übergangsvorschriften

(1) Unbeschadet der Vorgaben des § 82 dieses Gesetzes gilt die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Förderung der Bürgermedien gem. § 82 Abs. 5 S. 1 LMG NRW (Fördersatzung Bürgermedien) vom 12. Dezember 2003 bis zum 31. Dezember 2007 fort.

(2) Bis zum 31. Dezember 2007 dürfen die in § 72 Abs. 2 S. 1 genannten Gruppen unbeschadet der in § 72 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Voraussetzung bezüglich

einer geeigneten Qualifizierung Bürgerfunk betreiben. Die LfM hat bis spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Satzung zu erlassen, welche der Umsetzung von § 72 Abs. 2 dient. Die LfM kann in begründeten Fällen bis zum 30. Juni 2008 auf den Nachweis einer vorliegenden Qualifizierung verzichten.“

Begründung:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat sich ergeben, dass für die Umstellung des Fördersystems und die Einführung der Qualifizierungsmaßnahmen gesetzlich festgeschriebene Übergangsvorschriften sinnvoll sind. Zum einen benötigt die LfM einen gewissen Zeitraum, um die erforderlichen Satzungen zu erlassen. Zum anderen sollen die Auswirkungen des Systemwechsels in der Bürgerfunkförderung abgedeckt werden.

Die derzeit geltende Fördersatzung soll aus diesem Grunde bis zum 31.12.2007 fortgelten. Ohne eine solche Übergangsvorschrift wäre eine Förderung auf dieser Grundlage nicht mehr möglich, da die geltende Satzung nicht im Einklang mit der neuen Fördersystematik des Gesetzes stünde.

Auf das Vorliegen der Qualifizierungserfordernisse in § 72 Abs. 2 wird bis zum 31.12.2007 verzichtet. Die LfM hat innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Satzung zu erlassen, welche die Umsetzung der Qualifikationserfordernisse näher regelt. Zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 30. Juni 2008 kann die LfM in begründeten Ausnahmefällen auf das Vorliegen der Qualifizierung verzichten. Als ein solcher Ausnahmefall ist insbesondere anzusehen, wenn ein entsprechendes Qualifizierungsangebot ohne eigenes Verschulden nicht wahrgenommen werden konnte.

(5) Nach Art. 1 Abs. 18 wird folgender Abs. 19 eingefügt:

„§128 Abs. 3 wird gestrichen.“

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung.

Helmut Stahl

Dr. Gerhard Papke

Peter Biesenbach

Ralf Witzel

Ilka von Boeselager

Dr. Michael Brinkmeier

und Fraktion

und Fraktion

